

**Teilnahmebedingungen
für die Lotterie Eurojackpot
vom 27. Juni 2022**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Eurojackpot mit anderen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Zur Durchführung der Lotterie werden zwei Kontrollzentren eingesetzt, an die jeweils vor der Ziehung der Gewinnzahlen alle gespielten Zahlenkombinationen übermittelt werden.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Lotterieunternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2022 Veranstalterin und Durchführerin für die Lotterie Eurojackpot.

1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund eines Vertrags gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie weiteren Lotterieunternehmen im europäischen Ausland.

1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der Lotterie Eurojackpot sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen oder der Rückseite der Spielauftragsquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, mit Abgabe des Spielscheins oder der Spielauftragsquittung bzw. mit der Erklärung in der Annahmestelle, mittels Quick-Tipp bzw. Chip-Tipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen und unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen, erhältlich bzw. ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. LOTTO Niedersachsen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.5 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, Ähnliches) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterie Eurojackpot

3.1 Im Rahmen der Lotterie Eurojackpot werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Dienstag und eine am Freitag, durchgeführt.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- oder Freitagsziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, nehmen an der Ziehung teil, die auf den Annahmeschluss folgt (siehe Ziffer 10.).

3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Dienstags- und/oder Freitagsziehung/en wählen (Teilnahmezeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- oder Freitagsziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei

an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, an der/den Dienstags- und/oder Freitagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

- 3.4 LOTTO Niedersachsen kann dem Spielteilnehmer, abweichend von Ziffer 3.2 und 3.3, die erstmalige Spielteilnahme an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen in der Zukunft ermöglichen (Vordatierung).
- 3.5 Gegenstand (Spielformel) der Lotterie Eurojackpot ist die Voraussage von fünf Zahlen aus der Zahlenreihe eins bis 50 (Gewinnzahlen) und zusätzlich die Voraussage von zwei Zahlen aus der Zahlenreihe eins bis zwölf, die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Eurojackpot teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Medien (Ziffer 6.1) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielauftragsquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II. zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mit bereits erzeugten Spielauftragsquittungen sowie mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder mittels Quick-Tipp am Terminal möglich.
- 6.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen vermittelt.
- 6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 6.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.

- 6.5 LOTTO Niedersachsen und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme von Spielscheinen, die technisch nicht verarbeitet werden können, nicht verpflichtet.
- 6.6 Für die Wahl des richtigen Spielscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Wahl
- mittels bereits erzeugten Spielauftragsquittungen,
 - mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder
 - mittels Quick-Tipp am Terminal teilnehmen zu wollen,

ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten gewerblichen Spielvermittler.

- 6.7 Der Zeitpunkt für die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sowie der Lotterie GlücksSpirale ist der dem Annahmeschluss von der Lotterie Eurojackpot folgende Ziehungstag.

7. Teilnahme mittels Spielschein, Spielauftragsquittung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

- 7.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer siebenstelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- 7.2 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen, die Laufzeit und die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sowie der Lotterie GlücksSpirale durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.
- 7.3 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Annahmestellenpersonal vorgenommen. Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- 7.4 Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von LOTTO Niedersachsen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von LOTTO Niedersachsen in den Systembroschüren festgelegt ist. Die Systembroschüre ist in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen erhältlich und unter www.lotto-niedersachsen.de/eurojackpot/system einzusehen und ausdrückbar.
- 7.5 Der Spielteilnehmer kann auch durch Einlesen einer bereits erzeugten Spielauftragsquittung an einer oder mehreren Ziehungen teilnehmen.

- 7.6 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einer oder mehrerer mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherter Spielvoraussage(n) teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels einer oder mehrerer gespeicherter Spielvoraussage(n) teilnehmen zu wollen, der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber der Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Spielvoraussagen an den Ziehungen teilnehmen sollen.

8. Teilnahme mittels Quick-Tipp

- 8.1 Beim Quick-Tipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergeben.
- 8.2 Mit einem einzelnen Quick-Tipp können höchstens zehn Spiele gespielt werden.
- 8.3 Der Spielteilnehmer hat der Annahmestelle neben der Anzahl der Spiele die Dauer der gewünschten Spielteilnahme und seine Entscheidung über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sowie der Lotterie GlücksSpirale mitzuteilen.
- 8.4 Bei Spielteilnahme mittels Quick-Tipp ohne Spielschein wird durch LOTTO Niedersachsen eine siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben. Diese kann auf Wunsch des Spielteilnehmers geändert werden.
- 8.5 Ein teilweise ausgefüllter Spielschein kann mittels Quick-Tipp höchstens auf die Anzahl seiner Felder, der Normalschein auf zwei zusätzliche Spiele, ergänzt werden. Bereits ausgefüllte Spielfelder können dabei nicht mehr verändert oder gelöscht werden. Die siebenstellige Losnummer auf dem Spielschein (siehe Ziffer 8.4), die Laufzeit, die Teilnahmetage (siehe Ziffer 3.1) sowie die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und der Lotterie GlücksSpirale können auf Wunsch des Spielteilnehmers geändert werden.
- 8.6 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einem oder mehreren mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Quick-Tipps teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels eines oder mehreren gespeicherten Quick-Tipps teilnehmen zu wollen, der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber der Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Quick-Tipps an den Ziehungen teilnehmen sollen.

9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 9.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 2,00 €.
- 9.2 LOTTO Niedersachsen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen eine maximale Anzahl von Spielen festlegen.

9.3 Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quick-Tipps kann ein Höchstesatz festgelegt werden.

9.4 Für jede(n)

- eingelesenen Spielschein,
- Spelauftrag mit bereits erzeugter Spelauftragsquittung sowie
- mit der mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussage (Chip-Tipp) oder
- Quick-Tipp am Terminal

kann LOTTO Niedersachsen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

9.5 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spelauftragsquittung zu zahlen.

10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt LOTTO Niedersachsen. Der Annahmeschluss für die Teilnahme an den Eurojackpot-Ziehungen ist dienstags und freitags um 18:50 Uhr. Diese Annahmeschlusszeiten gelten gleichermaßen für die Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und die GlücksSpirale als gewählte Zusatzlotterien. Davon in Ausnahmefällen abweichende Annahmeschlusszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Kundenkarte

11.1 Die Kundenkarte ist ein Serviceangebot von LOTTO Niedersachsen und dient der Sicherheit des Karteninhabers (z. B. bei Verlust der Spelauftragsquittung).

11.2 Auf schriftlichen Antrag wird jedem Spielteilnehmer eine Kundenkarte durch LOTTO Niedersachsen ausgestellt. Der Antrag für eine unbeschränkte Teilnahme am gesamten Spielangebot von LOTTO Niedersachsen hat Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Kontoverbindung mit entsprechender Inhaberschaft für dieses Auszahlungskonto zu enthalten.

Die hinterlegten Kundendaten werden unter den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme von gesetzlichen Auskunftspflichten.

11.3 Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen und die vorgesehene Gebühr in Höhe von 5,00 € inkl. USt. für die Laufzeit von zwei Jahren ist hierbei zu entrichten.

11.4 Bei Änderung von Namen, Anschrift oder Kontoverbindung ist die Zentrale von LOTTO Niedersachsen ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Verlust der Kundenkarte ist eine Sperrung auch telefonisch möglich.

- 11.5 Die Kundenkarte ist für zwei Jahre gültig, wobei ihre Laufzeit um jeweils die gleiche Gültigkeitsdauer gegen Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr verlängert werden kann.
- 11.6 Die Kundenkarte ist personengebunden und nicht übertragbar und darf daher ausnahmslos vom Karteninhaber genutzt werden.
- 11.7 Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seiner Kundenkarte bis zu zehn verschiedene Spielscheine und/oder Quick-Tipps zuordnen zu lassen.
- 11.8 Die Kundenkarte kann auch bei Vorliegen einer Spielersperre für die Teilnahme an dieser Lotterie verwendet werden.

12. Spielauftragsquittung

12.1 Nach Einlesen bzw. Abgabe

- des Spielscheins,
- einer bereits erzeugten Spielauftragsquittung,
- der Kundenkarte für die in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder
- des Quick-Tipp am Terminal (Erklärung der Spielteilnahme)

und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

12.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielauftragsquittung in der Annahmestelle.

12.3 Die Spielauftragsquittung enthält als wesentlichen Bestandteile

- die Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen (Rückseite der Spielauftragsquittung),
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und der Lotterie GlücksSpirale,
- den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebene Quittungsnummer und
- den für die technische Verarbeitung von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Barcode sowie
- bei Einsatz einer Kundenkarte deren Kartenummer.

12.4 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielauftragsquittung ausgehändigt.

12.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielauftragsquittung dahin gehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielauftragsquittung abgedruckten Voraussagen und die Losnummer unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels Quick-Tipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und der Lotterie GlücksSpirale vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen sind,
- die Spielauftragsquittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- der Barcode vollständig auf der Spielauftragsquittung enthalten ist und ob
- die Spielauftragsquittung bei Einsatz einer Kundenkarte deren Kartennummer korrekt enthält.

12.6 Ist die Spielauftragsquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielauftragsquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt, vom Spielvertrag zurückzutreten.

12.7 Ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer zehnminütigen Frist
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums

möglich.

12.8 Der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

12.9 Im Falle des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.

12.10 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (Ziffer 13.4).

12.11 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

- 13.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Niedersachsen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe der Ziffer 13.3 annimmt.
- 13.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Niedersachsen angenommen wurde.
- 13.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist und die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden. Fehlen diese Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 13.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend, soweit die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden (siehe Ziffer 13.3).
- 13.5 Die Spielauftragsquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht von LOTTO Niedersachsen, bei der Gewinnauszahlung nach Ziffer 20.5 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 13.6 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen
 - gegen einen Teilnahmeausschluss nach Ziffer 6.3 und/oder 6.4 verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,

- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielauftragsquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 13.7 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von LOTTO Niedersachsen abgelehnt wurde (siehe Ziffer 13.6) oder LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 13.8 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.7 – in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat oder beim gewerblichen Spielvermittler bekannt zu geben.
- 13.9 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung geltend machen.
- 13.10 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 14.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 14.2 Die vorstehende Ziffer 14.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 14.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 14.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.
- 14.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 14.7 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 14.8 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 14.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 14.10 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Ziehung der Gewinnzahlen

- 15.1 Für die Lotterie Eurojackpot finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Dienstag und eine am Freitag, statt. Bei jeder Ziehung
- werden die jeweiligen fünf Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe eins bis 50 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann und
 - werden die jeweiligen zwei Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe eins bis zwölf ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann.
- 15.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte und 50 bzw. zwölf gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen eins bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen eins bis zwölf tragen, verwendet.
- 15.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Lotterieunternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 15.4 Der Ziehungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ziehung verantwortlich und erteilt insbesondere die Freigabe für den Beginn der Ziehung. Der Ziehungsleiter und die Ziehungsaufsicht stellen gemeinsam die gezogenen Gewinnzahlen fest. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Ziffer 16.2.
- 15.5 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie Eurojackpot beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt. Die Eurojackpot Gewinnzahlen werden wöchentlich am Dienstagabend und Freitagabend zwischen 20:00 und 21:00 Uhr im finnischen Helsinki (MTV Oy, Ilmalankatu 2, FI-00240 Helsinki, Finnland) gezogen und am selben Abend veröffentlicht. Diese Informationen stehen auch unter www.lotto-niedersachsen.de/eurojackpot/infos-zum-spiel.
- 15.6 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 15.7 Die Gewinnzahlen der Lotterie Eurojackpot werden in den Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Internet bspw. unter www.lotto-niedersachsen.de/eurojackpot/gewinnzahlen und Fernsehen bekannt gegeben.

16. Auswertung

- 16.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Ziffer 13.3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn diese rechtzeitig und fehlerfrei vor der Ziehung an die Kontrollzentren übermittelt wurden.
- 16.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und ggf. der Gewinntabellen in der Systembroschüre.

17. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen bei der Lotterie Eurojackpot in der

- Gewinnklasse 1 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 2 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 3 die Spielteilnehmer, die fünf Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 4 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 5 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 6 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 7 die Spielteilnehmer, die vier Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 8 die Spielteilnehmer, die zwei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 9 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 10 die Spielteilnehmer, die drei Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 11 die Spielteilnehmer, die eine Gewinnzahl „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- Gewinnklasse 12 die Spielteilnehmer, die zwei Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

18. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 18.1 Von den Spieleinsätzen werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen 50 % als Gewinnausschüttung nach Maßgabe der folgenden Regelung an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 18.2 Von der Gewinnausschüttung werden 9 % einem sogenannten Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in den folgenden Absätzen der Ziffern 18.4 bis 18.16 erläutert werden.
- 18.3 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 18.4 Diese Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Gewinnklasse	Treffer	% der Gewinnausschüttung
1	5 + 2	36,00 %
2	5 + 1	8,60 %

3	5 + 0	4,85 %
4	4 + 2	0,80 %
5	4 + 1	1,00 %
6	3 + 2	1,10 %
7	4 + 0	0,80 %
8	2 + 2	2,55 %
9	3 + 1	2,85 %
10	3 + 0	5,40 %
11	1 + 2	6,75 %
12	2 + 1	20,30 %
Boosterfonds		9,00 %
Insgesamt		100,00 %

18.5 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	1 : 139.838.160
2	1 : 6.991.908
3	1 : 3.107.515
4	1 : 621.503
5	1 : 31.075
6	1 : 14.125
7	1 : 13.811
8	1 : 985
9	1 : 706
10	1 : 314
11	1 : 188
12	1 : 49

18.6 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.

18.7 Die Gewinnausschüttung wird entsprechend dem festgelegten Prozentsatz auf die Gewinnklassen aufgeteilt.

18.8 Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnausschüttung durch die Anzahl der Gewinner in der Ziehung geteilt.

18.9 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

- 18.10 Einzelgewinne in jeder Gewinnklasse werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Die Abrundungsbeträge werden dem Boosterfonds zugeschlagen (siehe Ziffer 18.13).
- 18.11 Die durch LOTTO Niedersachsen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung). Abweichend vom vorstehenden Satz können sich die Gewinnquoten der Gewinnklassen 1, 2 und 3 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Ziffer 19. weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 18.12 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächsten Ziehung zugeschlagen. Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 die Grenze von 120 Mio. €, wird der über diese Grenze hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen. Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 wird ebenfalls auf 120 Mio. € begrenzt. Wird diese Begrenzung auch in der Gewinnklasse 2 überschritten, werden die Überschüsse in die nächstniedrigere Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, ausgeschüttet.
- 18.13 In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von mindestens zehn Mio. € (Mindestgewinnausschüttung) unabhängig von den ermittelten Spieleinsätzen. Um diese Mindestgewinnausschüttung zu gewährleisten, wird ein sogenannter Boosterfonds gebildet. Die Zuführungen zum Boosterfonds erfolgen durch
- jeweils 9 % der Gewinnausschüttung jeder Ziehung (Ziffer 18.2)
 - die sich aus den Quotenabrundungen ergebenden Beträge (Ziffer 18.10) und
 - die nicht abgeholten oder unzustellbaren Einzelgewinne von zehn Mio. € oder mehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe Abschnitt VI.).
- 18.14 Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Höhe der Mindestausschüttung von zehn Mio. € liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Gewinner in der Gewinnklasse 1, wird die Mindestausschüttung von zehn Mio. € der nächsten Ziehung zugeführt.
- 18.15 Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht zehn Mio. €, so wird die Gewinnausschüttung durch die Lotterieunternehmen auf zehn Mio. € aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds solange nicht, bis Aufstockungen der Lotterieunternehmen aus einer oder mehreren vergangenen Ziehungen wieder ausgeglichen und an die Lotterieunternehmen zurückgeflossen sind.
- 18.16 Sofern der Bestand des Boosterfonds den Betrag von 20 Mio. € übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung

des 20 Mio. € Betrags folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.

- 18.17 Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen durchgeführt, wird die Gewinnausschüttung der beteiligten Lotterieunternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Lotterieunternehmen verteilt.
- 18.18 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen (siehe Abschnitt VI.) mit Ausnahme der nicht abgeholten oder unzustellbaren Einzelgewinne von zehn Mio. € oder mehr, die dem Boosterfonds zugeführt werden).
- 18.19 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne unter zehn Mio. € werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechnigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

19. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklassen 1, 2 und 3 mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

20. Gewinnauszahlung

a) Allgemeines

- 20.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte ist auch diese vorzulegen.
- 20.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ausgezahlt. Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine bzw. eine weitere Ersatzquittung.
- 20.3 Sind die Quittungsnummer und/oder der Barcode der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO

Niedersachsen gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- 20.4 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und/oder des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung geltend machen.
- 20.5 LOTTO Niedersachsen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung leisten, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Die Gewinnauszahlung an Minderjährige ist gesetzlich unzulässig. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung zu prüfen.
- 20.6 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten nach der Anforderung des Gewinns eine schriftliche Benachrichtigung durch LOTTO Niedersachsen.
- 20.7 Können Gewinne in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen nicht ausgezahlt oder angefordert werden, ist ein von der Annahmestelle auszuhändigendes Formular vom Spielteilnehmer auszufüllen. Das Formular und die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Die Ziffer 20.9 bleibt unberührt.
- 20.8 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

b) Gewinne bis einschließlich 500,00 €

- 20.9 Die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € werden in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. genannten Frist angefordert. Bis zu einem Gewinn in Höhe von 25,00 € ist die Annahmestelle verpflichtet, dem Kunden diesen Gewinn ohne schuldhaftes Zögern auszuzahlen. Zwischen 25,01 € und 500,00 € kann die Annahmestelle unter Berücksichtigung ihres Kassenbestands eine Auszahlung vorübergehend ablehnen. In diesem Fall ist die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung dem Kunden zwingend wieder auszuhändigen. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, sich seinen Gewinn in einer anderen Annahmestelle oder zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen zu lassen.
- 20.10 Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte werden die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € für fünf Wochen ab dem Tag der (letztmaligen) Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Annahmestelle bereitgehalten. Danach werden diese Gewinne auf

das vom Spielteilnehmer bei LOTTO Niedersachsen angegebene Auszahlungskonto überwiesen. In gleicher Weise erfolgt die Gewinnauszahlung, wenn die Kundenkarte ihre Gültigkeit verloren hat; Ziffer 20.2 findet keine Anwendung. Die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Auszahlungskonto erfolgt mit befreiender Wirkung.

c) Gewinne über 500,00 € ohne Verwendung einer Kundenkarte

- 20.11 Die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ohne Verwendung einer Kundenkarte entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € werden auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Auszahlungskonto mit befreiender Wirkung überwiesen. Hierzu hat der Spielteilnehmer zur Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 20.12 Das Gewinnanforderungsformular und die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle nach der Registrierung am Terminal in der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Über den Vorgang der Registrierung erhält der Spielteilnehmer von der Annahmestelle eine Anforderungsbestätigung.
- 20.13 Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird der erzielte Gewinn durch Überweisung ohne schuldhaftes Zögern zur Auszahlung gebracht.
- 20.14 LOTTO Niedersachsen kann bei Einzelgewinnen von mehr als 100.000,00 € aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft verlangen (z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, eine gültige EC-Karte oder Ähnliches).

d) Gewinne über 500,00 € unter Verwendung einer Kundenkarte

- 20.15 Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte werden die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € auf das vom Spielteilnehmer bei LOTTO Niedersachsen angegebene Auszahlungskonto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 20.16 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklassen 1, 2 oder 3 von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist der Ziffer 19. mit befreiender Wirkung überwiesen. LOTTO Niedersachsen kann aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft über das angegebene Auszahlungskonto verlangen (z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, eine gültige EC-Karte oder Ähnliches).

VI. Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Eurojackpot teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie der Losnummer,
- der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und der Lotterie GlücksSpirale,
- dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsabschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.7 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. Allgemeine Informationspflichten nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Ziehung am 1. Juli 2022.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081